

A-Post

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
wira Luzern
Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht
Bürgenstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

Selbstdeklaration - Bestätigung über nichtbewilligungspflichtigen Personalverleih

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)

Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)

Verordnung über die Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GebV-AVG)

Die unterzeichnende Firma bestätigt gegenüber ihrem Kunden und WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht, keinen gewerbsmässigen (und damit bewilligungspflichtigen) Personalverleih in der Form der Temporärarbeit oder Leiharbeit innerhalb der Schweiz oder zwischen der Schweiz und dem Ausland zu betreiben.

Die Kriterien für den gewerbsmässigen, bewilligungspflichtigen Personalverleih (s.h. Seite 2 dieser Bestätigung) hat die unterzeichnende Firma gelesen und zur Kenntnis genommen.

Sollten sich die Verhältnisse bezüglich bewilligungspflichtigen Personalverleihs ändern, wird sich die unterzeichnende Firma unverzüglich mit der wira, 6002 Luzern, in Verbindung setzen.

Die unterzeichnende Firma hat im Übrigen folgende Strafbestimmungen des Art. 39 AVG zur Kenntnis genommen:

- Mit Busse bis zu CHF 100'000.- wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung Personal verleiht.
- Mit Busse bis zu CHF 40'000.- wird bestraft, wer
 - die erforderliche Auskunfts- und Meldepflicht verletzt;
 - als Verleiher (auch nicht gewerbsmässige Verleiher) den wesentlichen Vertragsinhalt nicht schriftlich oder nicht vollständig mitteilt oder eine unzulässige Vereinbarung trifft (Art. 19 und 22 AVG betreffend Arbeits- und Verleihvertrag).
 - vorsätzlich als Arbeitgeber die Dienste eines Verleihers beansprucht, von dem er weiss, dass er die erforderliche Bewilligung nicht besitzt.

Kriterien für den bewilligungspflichtigen Personalverleih

Als Verleiherinnen oder Verleiher gelten Arbeitgebende, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einem fremden Betrieb (Einsatzbetrieb) zur Arbeitsleistung überlassen. Entscheidend ist dabei, dass die Arbeitgebenden die wesentlichen Weisungsrechte über ihre Angestellten an den Einsatzbetrieb abtreten. Dies liegt insbesondere vor, wenn der Einsatzbetrieb Anweisungen über die Art der zu verrichtenden Arbeit gibt und die nötigen Hilfsmittel selber auswählt. Wichtiges Kriterium kann auch sein, ob es „nur“ um das Verrechnen von Einsatzstunden geht oder ob der Arbeitgebende für die Arbeit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch einen gewissen Erfolg garantiert

und bei Nichterreichen dieses Erfolgs auf einen Teil des vereinbarten Entgelts verzichtet oder kostenlos Nachbesserung leisten lässt (s.h. auch Art. 12 AVG sowie Art. 26 bis 31 AVV).

Bewilligungspflichtig ist der Personalverleih, wenn er gewerbsmässig betrieben wird:

Unter gewerbsmässigem Personalverleih wird eine regelmässige und gewinnorientierte Geschäftstätigkeit verstanden. Regelmässig ist eine Verleihtätigkeit, wenn innerhalb von zwölf Monaten zehn oder mehr Verleihverträge mit einzelnen oder einer Gruppe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abgeschlossen werden. Als ein Vertrag zählt dabei die Vereinbarung über einen Einsatz. Eine gewinnorientierte Tätigkeit wird angenommen, wenn die Rechnungsstellung gegenüber dem Einsatzbetrieb den Betrag für die Lohnkosten, für die Lohnnebenkosten, und für einen Verwaltungskostenanteil von max. 5 Prozent übersteigt. Gewerbsmässigkeit liegt immer auch vor, wenn mit der Verleihtätigkeit ein jährlicher Umsatz von mindestens 100'000 Franken erzielt wird.

Der bewilligungspflichtige Personalverleih kann dabei in folgenden Formen erscheinen:

- Temporärarbeit Die Arbeitgeber stellen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausschliesslich zum Zweck des Verleihs an und führen selber keinen eigenen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb. Der Arbeitsvertrag bezieht sich jeweils nur auf einen einzelnen Einsatz.
- Leiharbeit Zweck der Anstellung der Arbeitnehmer/-innen ist ebenfalls der Verleih an Einsatzbetriebe. Die Arbeitgeber haben jedoch oft auch einen eigenen Betrieb, in dem sie ihre Angestellten einsetzen können. Der Arbeitsvertrag wird auf eine von den einzelnen Einsätzen unabhängige Zeit abgeschlossen.
- konzerninterner Verleih Der konzerninterne Verleih ist ebenfalls bewilligungspflichtig. Im Einzelfall kann von der Bewilligungspflicht abgesehen werden, wenn er ausschliesslich dem Erwerb von Erfahrungen in fachlicher, sprachlicher oder anderweitiger Hinsicht oder dem Knowhow-Transfer innerhalb des Konzerns dient.

Der Personalverleih in der Form des gelegentlichen Überlassens ist nicht bewilligungspflichtig:

Dieses liegt vor, wenn es sich um ein seltenes, kurzfristiges, nicht speziell geplantes Zurverfügungstellung von Arbeitskräften handelt und der Verleih nicht zum Standardangebot des Arbeitgebers gehört, also keine Regelmässigkeit erlangt (Ein gelegentliches Überlassen kann z.B. vorliegen, wenn ein Betrieb, der aufgrund von Umsatzeinbrüchen nicht mehr alle seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer weiter beschäftigen kann, diese vorübergehend einem anderen Betrieb überlässt, anstatt sie zu entlassen).

Angaben zum Betrieb

Firmenname: _____ E-Mail: _____
Adresse: _____ Telefon: _____
Ort, Datum _____ Rechtsgültige Unterschrift _____

Bestätigung über nichtbewilligungspflichtigen Personalverleih

(von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht auszufüllen)

Ort, Datum

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
wira Luzern | Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht